

Herzlich willkommen!

Zum Vortrag für **Das Haus der Braunschweigischen Stiftungen**

Referent: **Ralf Borntrink, CFEP®**

Diplom-Kaufmann (FH)
Finanzfachwirt (FH)
Stiftungsmanager (DSA)

email: rb_dozent@38.de

Termin: **Donnerstag, 22. September 2016**

Ort: **Gartensaal im Haus der Braunschweigischen Stiftungen**

Agenda

- **Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts**
- **Spenden / Zuwendungsbestätigung und Haftung**
- **„Zahlungen“ an Mitglieder / Mitarbeiter**
- **Buchführung und Jahresabschluss**

Agenda

- **Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts**
- Spenden / Zuwendungsbestätigung und Haftung
- „Zahlungen“ an Mitglieder / Mitarbeiter
- Buchführung und Jahresabschluss

Steuerrechtliche Struktur gemeinnütziger Organisationen



Die Gemeinnützigkeit

- gehört zu den populärsten und am meisten reglementierten **Steuererleichterungen** im deutschen Steuerrecht.
- die Überwachung der Einhaltung dieser Regeln ist aus der Sicht der Allgemeinheit obligatorisch, aus der Sicht der Betroffenen oftmals kleinlich.
- Nichteinhaltung der Regeln ist Subventionsbetrug, damit Steuerhinterziehung und ein Straftatbestand.

Anforderungen an die Satzung (§ 60 AO)

- die Satzungszwecke
- die Grundlagen ihrer Verwirklichung
- müssen so genau bestimmt sein,
- dass hieraus geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.
- **Die Verwaltungsvorschriften zur Abgabenordnung verlangen die wortgetreue Formulierung nach der Mustersatzung Anlage 1 zu § 60 AO.**

Agenda

- Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts
- **Spenden / Zuwendungsbestätigung und Haftung**
- „Zahlungen“ an Mitglieder / Mitarbeiter
- Buchführung und Jahresabschluss

Finaler Spendenbegriff des BFH:

„Der Spender handelt rein altruistisch, ausschließlich in der nach außen erkennbaren Absicht, Gutes zu tun, ohne sich davon einen eigenen Vorteil zu verschaffen.“

Spenden sind unter folgenden Voraussetzungen abzugsfähig

- müssen in den gemeinnützigen Bereich fließen
- keinesfalls in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- müssen freiwillig geleistet werden
- ohne Gegenleistung
- zum dauerhaften Verbleib
- ggf. mit einer Zweckbindung oder Auflage versehen
- nur rückzahlbar, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind
- Rückzahlung führt – außer im vorstehenden Fall – stets zum Verlust der Gemeinnützigkeit

Aufwandsspenden

- Vergütungsanspruch muss sich aus der Satzung und / oder einer (schriftlichen) Vereinbarung ergeben.
- Die Stiftung / der Verein muss wirtschaftlich leistungsfähig sein.
- Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts entstehen.
- Anspruch muss einklagbar sein.
- Spender muss schriftlich, zeitnah und nachträglich auf seinen Anspruch verzichten.

Besonderheiten bei Aufwandsspenden

- Bei nachträglichem Verzicht auf Aufwandsersatz handelt es sich um eine Geldspende.
- Aufwandsersatz muss der Höhe nach angemessen sein.
- Welcher Aufwand dem Erstattungsanspruch zu Grunde liegt, muss in den Unterlagen festgehalten werden.
- Auf der Spendenbescheinigung ist anzugeben, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Ausstellung von Spendenbescheinigungen

- Die Stiftung / der Verein darf Spendenbescheinigungen nur ausstellen, wenn
 - das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 - die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

- Die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
- Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.

Satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 61 AO)

- Der Wegfall der satzungsmäßigen Vermögensbindung führt zum Wegfall aller Steuervergünstigungen, soweit die Festsetzungsfrist dies erlaubt.
- Die sog. **Festsetzungsfrist** beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde.
- Die Steuerklärungen werden nach 3 Jahren eingereicht.
- Damit beträgt die Festsetzungsfrist 13 bis 14 Jahre!
- Alle änderbaren Steuerveranlagungen werden geändert.

Haftungsschuld

- **30%** des Spendenbetrags für entgangene Einkommen- / Körperschaftsteuer, sowie
- **15%** des Spendenbetrags für entgangene Gewerbesteuer, wenn es sich um eine betriebliche Spende handelt.

Ausstellerhaftung / Veranlasserhaftung

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung
 - z.B. bei Sachspenden einen überhöhten Wert bescheinigt oder
 - Zuwendungsbestätigungen über nicht erhaltene Spenden erteilt.

- Zuwendungen werden nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet
 - z.B. eine Spende für die Anschaffung von Sportgeräten wird für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Gaststätte“ verwendet.

Agenda

- Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts
- Spenden / Zuwendungsbestätigung und Haftung
- **„Zahlungen“ an Mitglieder / Mitarbeiter**
- Buchführung und Jahresabschluss

Auslagenersatz

- sowohl für Arbeitnehmer als auch ehrenamtlich Tätige
- im Rahmen der gesetzlichen Pauschalen möglich
 - z.B. Fahrtkostenerstattung nur mit 0,30 € je gefahrenen KM, Erstattung von Tankquittungen etc. **nicht zulässig**
 - Verpflegungsmehraufwendungen im Inland
 - ab 01.01.2014
 - ab 8 Std. Abwesenheit 12 €
 - ab 24 Std. Abwesenheit 24 €
- Erstattung von Einkaufsquittungen nur gegen Originalbeleg

Ehrenamtszuschale

- persönlicher Freibetrag für ehrenamtliche Tätige bei gemeinnützigen Organisationen i. H. v. 720 € im Jahr
- es muss präzise dokumentiert werden, wem und wofür die Ehrenamtszuschale gezahlt wird
- Fordern Sie vom Empfänger eine schriftliche Bestätigung an, dass dieser die Ehrenamtszuschale nicht bereits woanders bezieht!
- es muss eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen (weniger als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs)
- **ACHTUNG:** Bei Vergütung an Vorstände, darf nicht in der Satzung stehen, dass der Vorstand ausschließlich ehrenamtlich tätig ist!

Übungsleiterpauschale

- **nebenberufliche** Tätigkeit als **Übungsleiter** (Trainer, Erzieher, Ausbilder, Betreuer etc.)
- gedeckelt auf 2.400 € im Jahr
- mit der Ehrenamtspauschale kombinierbar, wenn die Leistungen grundverschieden sind
 - Beispiel: Jemand engagiert sich sowohl als Dozent / Trainer, als auch in der Verwaltung.
 - Für die Tätigkeit als Trainer -> Übungsleiterpauschale.
 - Für die Verwaltungstätigkeit -> Ehrenamtspauschale.

Agenda

- Grundzüge des Gemeinnützigkeitsrechts
- Spenden / Zuwendungsbestätigung und Haftung
- „Zahlungen“ an Mitglieder / Mitarbeiter
- **Buchführung und Jahresabschluss**

Dokumentationspflichten

- Die Aufzeichnungen sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu erstellen
- Gesetzliche und satzungsmäßige Verpflichtung der Offenlegung des Einnahmeüberschusses oder –fehlbetrages und des Vermögens
- steuerliche Aufzeichnungspflichten
 - Es gelten die allgemeinen Regeln des ESt-Rechts
 - Für Zwecke des Nachweises des Vorsteuerabzugs
 - Für die satzungsgemäße Mittelverwendung, u.a. über die Entwicklung der Rücklagen
 - Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Die steuerliche Gewinnermittlung: die Spartenrechnung

- je Bereich eine eigenständige Überschussermittlung!
 - Ideeller Bereich
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetriebe
 - Geschäftsbetriebe
- Horizontale Überschussverrechnung (alle Zweckbetriebe werden zusammengefasst)
- **keine** vertikale Überschussverrechnung (zwischen Zweckbetrieb und Vermögensverwaltung keine Verrechnung zulässig)

Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung

- Keine Verpflichtung zur Bilanzierung wenn
 - der Umsatz unter 600.000 Euro p.a.
 - und
 - der Gewinn unter 60.000 Euro p.a.
- Keine ordnungsmäßige Buchführung erforderlich
- Aufzeichnung der baren Vorgänge
- Belegsammlung ist ausreichend, aber Aufzeichnung ist angebracht
- Kein Bestandsnachweis erforderlich, **aber** Vermögensverzeichnis
- Ordnungsmäßigkeit ist geboten
- Nachweis der Vollständigkeit ist geboten, insbesondere bei Bareinnahmen

Jahresabschlussarbeiten

- Erstellung der Steuererklärungen:
 - Erklärung Gem1 (für KSt und GewSt) alle 3 Jahre
- Differenzierung bei Zuwendungen
 - Freie Zuwendung
 - Zweckgebundene Zuwendung
- Zweckgebundene Zuwendung:
 - Bindungswille des Zuwendenden muss beachtet werden
 - Bei Nichtverwendung hat Zuwendender einen Rückzahlungsanspruch
 - Zweckgebundene Zuwendungen müssen separat verbucht werden
 - nicht verbrauchte Zweckzuwendungen müssen als Bestand erfasst und in das Folgejahr vorgetragen werden
 - Ggf. muss der Zuwendende zur Freigabe für andere Zwecke befragt werden

Zeitnahe Mittelverwendung

- Die Mittel grundsätzlich
 - vollständig
 - und stets zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- Eine zeitnahe Verwendung der Mittel liegt noch vor, wenn die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel im Laufe der beiden folgenden Jahre für die steuerbegünstigten Zwecke tatsächlich verwendet werden.
- In bestimmten Fällen lässt das Gesetz Ausnahmen von der zeitnahen Mittelverwendung zu (Rücklagenbildung).

Folgende Rücklagen sind u.a. zulässig

- Zweckerfüllungs-/Projektrücklage
 - für Anschaffungen **im gemeinnützigen Bereich**, z.B. neue Sportgeräte

- Wiederbeschaffungsrücklage
 - z.B. neuer PKW

- Betriebsmittelrücklage für **immer wiederkehrende Ausgaben** z.B. Löhne, Mieten
 - i.H. des Mittelbedarfs einer angemessenen Zeitperiode

Freie Rücklage: Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr.3 AO

- **1/3** des Überschusses aus dem Bereich der Vermögensverwaltung
- **10%** der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
(Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Kann innerhalb der nächsten 2 Jahre nachgeholt werden.

Jahresbericht des Vorstandes

- Berichtspflicht aufgrund
 - des Gesetzes (BGB)
 - der Satzung
 - des Gebots der Vorsicht
 - der Erklärungspflicht gegenüber dem Finanzamt für die Steuerfreistellung
- Umfang des Berichts
 - zweckorientiert
 - vollständig aber nicht umfassend,
 - nicht unterschiedliche Berichterstattung, anderenfalls Gefahr des Vorwurfs der Täuschung der Finanzbehörden mit entsprechenden Konsequenzen

Umsatzsteuer

Viele Stiftungen / Vereine können von der Kleinunternehmerregelung profitieren

- Steuerpflichtige Umsätze < 17.500 € im Vorjahr und < 50.000 € im laufenden Jahr
- der Verein wird wie Nichtunternehmer behandelt
- Umsatzsteuer fällt nicht an, Vorsteuerabzug ist nicht möglich

Möglichkeit zur Optierung zur Besteuerung.

Dies kann ggf. wirtschaftlich lukrativ sein.

Beachte: Man ist 5 Jahre an die Option gebunden! So ein Schritt sollte gut überlegt sein.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

- fallen nur an, wenn die Einnahmen des Vereins aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 € übersteigen
- tatsächliche Steuerbelastung tritt ein, wenn der daraus resultierende Gewinn den Freibetrag i. H. v. 5.000 € übersteigt
- der Steuersatz für die Körperschaftsteuer beträgt 15 %
- der Steuersatz für die Gewerbesteuer beträgt ca. 16 %

Erbschaftsteuer

- Die Stiftungen und Vereine sind sowohl als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer Schenkung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit.
- Auf die Art des erworbenen Vermögens kommt es nicht an.
- Achtung: nicht eingetragene Vereine sind nicht erbfähig. In der Regel liegt hier eine Zuwendung an die einzelnen Mitglieder vor.

Rechtlicher Hinweis

Alle Inhalte dieses Dokumentes dienen ausschließlich Ihrer eigenen Information und sollen Ihnen helfen, fundierte, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung. Die Rechts- und Steuerlage kann sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Alle weiteren Informationen in diesem Dokument stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen, die für zuverlässig gehalten werden. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Quellen steht der Verfasser nicht ein. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: August 2016, soweit nicht anders angegeben.

Diese Unterlage wurde mit grosser Sorgfalt erstellt, dennoch wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Es wird keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen, übernommen.

Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.

Vielen Dank!